

Mittheilung des Senats

vom 25. November 1884.

1. Uebernahme der St. Remberti-Gemeindeschule auf den Staat.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Schuldeputation über obigen Gegenstand unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung zugehen, indem er bemerkt, daß nach einer Mittheilung des Scholarchats der Kirchenkonvent zu St. Remberti dem in dem Berichte erwähnten Abkommen inzwischen in allen Theilen beigetreten ist und dabei nur den Wunsch ausgesprochen hat, daß die verabredete Entschädigungssumme der Gemeinde am 1. April 1885 möge ausbezahlt werden, auch, abgesehen von der Staatsabgabe, sie in gleicher Weise von sonstigen Unkosten der Eigenthumsübertragung befreit werden möge.

Bericht.

Anlage.

Die Rembertischule genügt schon seit längerer Zeit nicht den räumlichen Ansprüchen, welche für die zunehmende Schülerzahl des Distrikts an dieselbe gemacht werden muß. Die Klassen sind schon jetzt zum Theil überfüllt und eine fernere Zunahme dieses Mißverhältnisses steht nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten. Die Staatsschulen der nächstbelegenen Distrikte vertragen eine Zuführung dieses Ueberschusses nicht. Nach den vorläufigen bautechnischen Ermittlungen ist eine Erweiterung des Rembertischulhauses, welche den Ansprüchen einigermaßen genügt, ausführbar. Auch ist nach der im Jahre 1876 prolongirten Vereinbarung des Staats mit den kirchlichen Gemeinden von 1866 die Rembertigemeinde verpflichtet, auf Verlangen des Staats zu Lasten desselben eine Erweiterung ihres Schulbaues sich gefallen zu lassen, wie solche schon einmal durch Aufführung eines Stockwerks mit Aufwendung von M. 23 000 stattgefunden hat. Die Gemeinde ist einer Wiederholung solcher staatsseitigen Erweiterung ihres Gebäudes sehr abgeneigt und es liegt auf der Hand, daß die dadurch nur vermehrte Vermischung der Staats- und Gemeinderechte an dem nämlichen Bauwerk ihre großen Unzulänglichkeiten hat, denen, wenn irgend thunlich, ein Ende gemacht werden sollte, anstatt sie zu vermehren.

Es ist daher beiderseits von neuem die Frage des Uebergangs der Rembertischule an den Staat in Erwägung gezogen, eine Angelegenheit, bezüglich deren Regelung bisher (vgl. die Deputationsberichte von 1874, S. 358 der Verhandlungen und von 1876, S. 293) die beiderseitigen Ansprüche sehr weit auseinander gingen. Während nämlich staatsseitig die unentgeltliche Abtretung des Schulgebäudes und für den Fall des Verbleibens der Oberlehrerwohnung bei der Gemeinde ein Kapital von M. 10 000 als Vergütung für die dem Oberlehrer zu gewährende Wohnungsentschädigung von jährlich M. 600 verlangt wurde, glaubte die Gemeinde nicht allein nichts zahlen, sondern für die Abtretung des nach Maßgabe der Herstellungskosten auf ca. M. 100 000 veranschlagten Schulgebäudes mindestens doch den halben Werth mit M. 50 000 beanspruchen zu dürfen, wozu neben sie nur die Gewährung der Oberlehrerwohnung für zehn Jahre (eine in Geld zu M. 8000 veranschlagte Konzeßion) anbot. Die Deputation, 1874 der Bewilligung dieser Ansprüche abgeneigt, hat 1876 unter näherer Darlegung der bewegenden Umstände, die Annahme wenigstens anheimgegeben. Die Bürgerschaft jedoch (Seite 437 der Verhandlungen von 1876) erachtete die zeitige Finanzlage nicht für geeignet, dieser Angelegenheit, sowie der gleichzeitig angeregten Frage der Uebernahme anderer Gemeindeschulen, näher zu treten. So blieb die Sache seitdem unberührt.

Inzwischen sind bekanntlich die Michaelis-, Dom- und Martinischule vom Staat übernommen. Ein weiteres Vorschreiten auf diesem Wege, soweit es mit der Finanzlage des Staats irgend vereinbar, wird allseitig als wünschenswerth anerkannt werden. Wenngleich die Rembertischule gut geleitet wird, auch die Gemeinde in jeder Weise ihr Interesse an derselben bethätigt hat, so finden doch die mehrfach hervorgehobenen Uebelstände der Konkurrenz von Gemeinde und Staat in finanzieller und administrativer Leitung der Anstalt auch hier in gleichem Maße statt, auch bekennet die finanziell nicht günstig gestellte Gemeinde, nicht in der Lage zu sein, über das dringendste Erforderniß hinaus ferner ihre Fürsorge

für die Schule ausdehnen zu können. Wenn nun die zur Entscheidung drängende Baufrage hinzutrat, so schienen auf beiden Seiten die Voraussetzungen vorhanden zu sein, um von einer Wiederaufnahme der Verhandlungen bei beiderseitigem Entgegenkommen die Erreichung des erwünschten Ziels zu erhoffen.

Die demgemäß jüngst mit Vertretern der Gemeinde stattgefundenen Vorbesprechungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- 1) die Gemeinde tritt ihr Schulhaus mit allem Zubehör nebst dem zu Schulzwecken dienenden Inventar an Subsellien und sonstigem Mobiliar, Lehrmitteln u. s. w. an den Staat zu Eigenthum ab; die Staatsabgabe für den Uebergang des Immobile wird erlassen;
- 2) die Oberlehrerwohnung verbleibt zwar der Gemeinde, doch gewährt diese dem gegenwärtigen Inhaber freie Wohnung in derselben für seine Lebenszeit, so daß für dessen Amtsdauer der Staat eine Wohnungsvergütung nicht zu zahlen hat und für den etwaigen Fall einer Pensionirung ein entsprechender Abzug von dem baren Ruhegehaltsbetrage erfolgt,
- 3) die bisher vom Staate an die Gemeinde für Mehrleistungen gezahlte jährliche Vergütung hört selbstredend auf;
- 4) Oberlehrer und ordentliche Lehrer der Schule werden in den Staatsdienst übernommen;
- 5) der Staat zahlt an die Gemeinde M. 16 600 (5000 Thlr. Gold).

Die Deputation ist der Ansicht, daß dieses Abkommen, bei welchem die Gemeinde recht erheblich von ihren früheren Ansprüchen nachgelassen hat, ratifizirt werden sollte. Die einem späteren Nachfolger des jetzigen Oberlehrers zu zahlende jährliche Wohnungsvergütung wird bekanntlich M. 600 betragen. Einstweilen jedoch wird das Gehalt des Oberlehrers sich um diesen Betrag kürzen. Auch werden sofort die im Budget als jährlicher Zuschuß für die Nembertischule figurirenden M. 500 schwinden. Dieselben setzen sich zusammen aus M. 166 (50 Thlr. Gold) für Mehrleistung an Lokal und M. 344 Beitrag zu den Unterhaltungskosten. Die dem Staate fortan allein zur Last fallenden Unterhaltungskosten werden sich danach als eine verhältnismäßig geringe Steigerung seiner bisherigen Verwendungen darstellen. Andere neue Lasten aber erwachsen dem Staate nicht, da die Pflicht der Gemeinde sich auf die Unterhaltung ihres Antheils am Gebäude beschränkte, und die wünschenswerthe bauliche Erweiterung der Schule im einen und im anderen Fall vom Staat zu bestreiten ist.

Mit den unter 5 genannten M. 16 600 hat es folgende Verwandtnis. Die Gemeinde hat bei dem Bau des Schulhauses ihre Mittel erheblich überschritten. Zur Deckung des Ausfalls hat sie 5000 Thlr. anleihen müssen. Diese hat die Gemeinde später abgetragen und der Betrag figurirt seitdem in der Kirchenrechnung als Forderung der Kirche an die Schule. Der erklärliche Wunsch der Gemeinde ist, daß sie jetzt doch wenigstens zum Ersatz dieser über das Maß ihrer eigenen Mittel gemachten, und dem Staate zu Gute kommenden Verwendung gelange.

Ein Punkt bedarf noch einer kurzen Erwähnung. Durch eine im Jahre 1881 erfolgte Verfügung des Senats sind nämlich die sämtlichen Lehrer der Staatsvolkschulen, sobald sie Staatsbeamte werden, verpflichtet, gleich allen übrigen Beamten der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte beizutreten. An sich würden daher bei Genehmigung obigen Abkommens die sämtlichen ordentlichen Lehrer und der Oberlehrer der Nembertischule in die Witwenanstalt sich einkaufen müssen. Allein damit würde weder der Absicht der fraglichen Bestimmung noch den Interessen der Witwenanstalt, noch endlich den präsumtiven Wünschen der Lehrer gedient sein. Auch würde eine nicht zu rechtfertigende Abweichung in der Behandlung dieser Gemeindegullehrer von derjenigen entstehen, welche den vor 1881 angestellten Staatsschullehrern zu theil wird, da diese weder berechtigt noch verpflichtet sind, der Witwenkasse beizutreten, während doch jene Gemeindegullehrer bisher im wesentlichen den Staatsschullehrern gleichstanden und nunmehr trotz ihrer vor 1881 erfolgten Anstellung ein Recht und eine Pflicht überkommen würden, welche jenen nicht beizutreten. Der Senat würde jedoch, da er nach § 1 des die Witwenanstalt betreffenden Gesetzes von 1879 nur ganze Klassen von Beamten eximiren kann, das Lehrerkollegium einer bestimmten Schule aber nicht

als eine besondere Klasse von Beamten aufgefaßt werden kann, nicht in der Lage sein, die wünschenswerthe Anordnung einseitig zu treffen, wohl aber wird durch Beschluß beider gesetzgebenden Faktoren diese Ausnahme vom Gesetze getroffen werden können.

Endlich erscheint es rathsam, den Vertrag mit der Gemeinde, im Falle seiner Genehmigung, nicht sofort, sondern mit Ende des Schuljahres, also zum 1. April 1885 ins Leben treten zu lassen, in welchem Falle dann auch das laufende Budget nicht von ihm berührt würde.

Hiernach beantragt die Deputation

- 1) Genehmigung des Ueberganges der St. Remberti Gemeindeschule auf den Staat zum 1. April 1885 auf Grund der oben unter 1 bis 5 mitgetheilten Abmachungen;
- 2) Exemption des Oberlehrers und der Lehrer der Rembertischule von der Verpflichtung, bei Uebertritt in den Staatsdienst der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte beizutreten;
- 3) Ermächtigung der Deputation auf obigen Grundlagen einen Vertrag namens des Staats mit der Rembertigemeinde abzuschließen.

(gez.) **Pauli.** (gez.) **Theod. Gruner.**

2. Revision der Landgemeindeordnung.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hierneben einen von der Deputation zur Revision der Landgemeindeordnung übergebenen Bericht nebst Gesetzentwurf zur Beschlußnahme mit. Er hat die Kammer für Landwirthschaft und den Kreis-ausschuß zur gutachtlichen Aeußerung über diesen Gegenstand aufgefordert und wird nach Eingang derselben seine Erklärung der Bürgerschaft zugehen lassen.

Bericht.

Die Deputation wurde niedergesetzt auf Grund eines auf Seite 80/81 der diesjährigen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft abgedruckten Berichts des Landherrn, in welchem ausgeführt wurde, daß es sich empfehle, die gegenwärtigen kleinen Landgemeinden zu größeren zusammenzulegen. Die Mehrheit der Deputation hat sich den in diesem Bericht enthaltenen Ansichten angeschlossen, weshalb auf denselben hier lediglich Bezug genommen werden kann. Ueber die Ansichten einer Minderheit wird weiter unten berichtet werden. Die Deputation hat nun, da eine so weitgehende Aenderung der bisherigen Organisation nur in Verbindung mit einer völligen Neugestaltung des Gesetzes durchzuführen war, den Entwurf einer neuen Landgemeindeordnung ausgearbeitet und legt denselben hierbei zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme vor. In demselben sind bei jedem Paragraphen die entsprechenden Paragraphenzahlen der Landgemeindeordnung von 1878 in Klammern beigelegt, und außerdem findet sich am Schluß der Nachweis, wo die einzelnen Paragraphen des geltenden Gesetzes in dem Entwurfe zu suchen sind. Zur Begründung der einzelnen Bestimmungen diene das Folgende.

§ 1

unterscheidet sich von dem bisherigen § 1 nur durch Weglassung der Worte „und Schulen“; siehe darüber die Motive zu § 4.

Zu § 2.

Während bisher die Aufzählung der einzelnen Landgemeinden an den Schluß des Gesetzes gestellt war, schien es der Deputation richtiger zu sein, dieser für das Ganze grundlegenden Bestimmung ihren Platz zu Anfang des Entwurfs zu geben.

Bei der Zusammenlegung der bisherigen Gemeinden ist theils die Einwohnerzahl, theils die historische und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit maßgebend gewesen. Die neuen Gemeinden fallen mit zwei unbedeutenden Ausnahmen mit den bereits bestehenden Standesamtsbezirken zusammen, was ebenfalls ein Vortheil ist; die Deputation nimmt an, daß künftig jede Gemeinde für einen eigenen Standesamtsbezirk erklärt werden wird, was aber nicht durch Gesetz, sondern durch Anordnung des Senats zu geschehen hat. Die Bevölkerung der neuen Gemeinden stellt sich nach der Volkszählung von 1880 folgendermaßen:

1) Hastedt	4362	Einwohner,
2) Schwachhausen	1142	"
3) Westhollerland	2117	"
4) Osthollerland	3589	"
5) Borgfeld	830	"
6) Walle	3175	"
7) Gröplingen	2035	"
8) Werderland	1498	"
9) Blockland	406	"
10) Obervielnd	2276	"
11) Huchting	904	"
12) Woltmershausen	2138	"
13) Niedervielnd	1952	"

Insgesamt 26424 Einwohner.

Die drei weniger als 1000 Einwohner zählenden Gemeinden Huchting, Borgfeld und Blockland, — welche übrigens zusammen neun bisherige Gemeinden umfassen, — lassen sich trotz ihrer Kleinheit wegen der Eigenart ihrer Verhältnisse nicht wohl mit benachbarten Gemeinden weiter zusammenlegen. Die kleinste der übrigen, Schwachhausen, ist jetzt für das Standesamt mit Westhollerland vereinigt; es rechtfertigt sich aber, sie selbständig zu lassen, weil ihre Einwohnerzahl, die von 667 im Jahre 1875 auf 1142 im Jahre 1880, also in 5 Jahren um 71 % gestiegen ist, voraussichtlich auch ferner rasch zunehmen wird.

Eine Minorität erachtet die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Vereinigung verschiedener Landgemeinden für die öffentliche Sicherheit gefährlich, den Wünschen der Angehörigen dieser Gemeinden nicht entsprechend, für die Verwaltung der Gemeinden aber unzweckmäßig und kostspielig. Diese Minorität beantragt daher diese Bestimmung abzulehnen.

Die Majorität vermag diese Gründe nicht als maßgebend anzuerkennen. Die öffentliche Sicherheit kann durch die Verminderung der Zahl der Gemeindevorsteher nicht berührt werden, weil diese keine Schutzleute oder Gendarmen sind. Die Verwaltung der Gemeinden wird nicht kostspieliger, sondern billiger, und zugleich einheitlicher und wirksamer werden, vgl. zu § 4; außerdem wird es nur durch die Zusammenlegung der Gemeinden ermöglicht, die Befugnisse der Gemeindevorsteher so zu erweitern, wie es beabsichtigt wird und im Interesse einer guten Verwaltung dringend wünschenswerth ist. Was die Wünsche der Angehörigen der Gemeinden betrifft, so läßt sich natürlich nicht ermitteln, wie die Mehrheit derselben darüber denkt; die berufenen Vertreter des Landgebiets im Kreisausschusse aber haben einstimmig dem Entwurfe zugestimmt.

§ 4

stimmt im übrigen mit dem bisherigen § 3 wörtlich überein, nur daß unter g die Sorge für das Schulwesen hinzugefügt ist. Bekanntlich ist gegenwärtig das Schulwesen im Landgebiete noch Sache der kirchlichen Gemeinden, ausgenommen in Hastedt, Schwachhausen und Neuenland. Es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, daß es dem Geiste unserer Zeit einzig entspricht, diese nicht mehr kirchliche, sondern bürgerliche Angelegenheit den bürgerlichen Gemeinden zu übertragen. Bisher war dies wegen der Kleinheit der Einzelgemeinden und der Schwerfälligkeit der Samtgemeinden unthunlich; durch die Zusammenlegung der Gemeinden zu lebenskräftigerem Ganzen wird es ermöglicht und muß nun auch ausgeführt werden. Uebrigens wird diese Uebertragung des Schulwesens im einzelnen zweckmäßiger durch ein neues Gesetz über das Landschulwesen geregelt werden, welches nach einer dankenswerthen Mittheilung des Scholarchats in allernächster Zeit vorgelegt werden soll. Die Deputation hat deshalb einige darauf bezügliche Paragraphen, welche der achte Abschnitt des Entwurfs ursprünglich enthielt, wieder aus demselben gestrichen.

Die unter c genannte Unterstützung der Armen im Gemeindebezirk war, obgleich sie mit denselben Worten im Gesetze aufgeführt war, bisher nicht Sache der Einzelgemeinden, sondern der Samtgemeinden, ausgenommen in Hastedt, Schwachhausen, Walle und Neuenland, die keiner Samtgemeinde angehören. Es wird wesentlich zur Vereinfachung und Stärkung der Gemeindeverwaltungen

beitragen, daß dieser wichtige Gegenstand mit den übrigen kommunalen Angelegenheiten in Eine Hand kommt.

§ 5

ist nur redaktionell von dem bisherigen § 4 verschieden.

§ 6

weicht von dem alten § 5 insofern ab, als nach demselben die Prediger, Küster und Schullehrer nicht mehr persönlich steuerfrei sein sollen. Da diese Personen in den Städten zu allen kommunalen wie staatlichen Lasten beitragen, so ist nicht abzusehen, weshalb das Gleiche nicht auch in den Landgemeinden gelten soll.

§§ 7—9

erweitern die Bestimmungen der bisherigen §§ 55—57 mit einigen minder wesentlichen Aenderungen auf alle unbesoldeten Aemter in der Gemeindeverwaltung und im Gemeindeausschusse und mußten deshalb unter die allgemeinen Bestimmungen versezt werden.

Der Begriff der Gemeindeangehörigkeit wird durch das Gesetz vom 2. Januar 1871 (Gesetzblatt S. 1) bestimmt.

Zu § 11

sind die Schlußworte des bisherigen § 8 weggefallen, weil die entsprechenden Bestimmungen anderswo (§ 24 und §§ 83 ff.) ihren Platz gefunden haben.

Zu §§ 14 ff.

Das jetzt geltende Gesetz unterscheidet 1) Gemeindebeamte, 2) Angestellte der Gemeinde, 3) Gemeindediener; indes ist die Terminologie durchaus nicht völlig klar. Die Landgemeindeordnung selbst versteht unter „Gemeindebeamten“ nur Vorsteher und Beigeordnete; die Beigeordnung von 1878 aber erklärt auch die Weggeschwornen für Gemeindebeamte, und dem analog wird man auch Wassergeschworne, Feuergeschworne u. s. w. dafür halten müssen. Der Entwurf regelt und vereinfacht die Sache dahin, daß lediglich Gemeindebeamte und Gemeindediener, erstere für Geschäfte höherer Art und in der Regel unbesoldet, letztere für niedere Geschäfte und ihrer Arbeit entsprechend bezahlt, unterschieden werden.

Zu § 14.

Es wird in den im zweiten Absatz bezeichneten Gemeinden für manche Fälle wünschenswerth sein, daß in jedem Theile derselben ein Vertreter des Gemeindevorstehers zu finden sei, der namentlich in eiligen Angelegenheiten für denselben handeln, auch Abgaben u. dgl. entgegennehmen kann u. s. w. Ein solches Verhältniß besteht schon in der Gemeinde Horn und Lehe mit Oberblockland, wo immer ein besonderer Beigeordneter für Oberblockland gewählt wird, und hat sich dort durchaus bewährt. Es ist aber nicht erforderlich und nicht einmal wünschenswerth, daß für jede der bisherigen kleinen Gemeinden ein besonderer Beigeordneter gewählt werde, sondern es können sehr wohl deren mehrere, z. B. Mittels- und Niederbüren, zu Einem Beigeordnetenbezirk zusammengefaßt werden. Im ganzen ist es nicht wünschenswerth, daß allzu viele höhere Gemeindebeamte fungiren; deshalb empfiehlt sich die Beschränkung der Zahl der Beigeordneten im dritten Absatz.

§ 18

ist dem § 39, Abs. 4, des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, nachgebildet.

§ 24

findet sich dem Inhalte nach bisher im § 8 des geltenden Gesetzes.

Zu § 28.

Die Bestimmung, daß Geistliche und Lehrer als Gemeindevorsteher und Beigeordnete nicht zuzulassen seien, ist neu, doch ist thatsächlich bisher nie ein solcher zu einem dieser Aemter gewählt worden.

Zu §§ 33 und 36.

Bisher geschah die Beeidigung aller Gemeindebeamten und der Gemeindediener bis zum Boten herab durch den Landherrn, und eben demselben stand

auch die Disziplinargewalt über alle diese Personen zu. Es entspricht aber offenbar den Verhältnissen weit mehr, daß der Gemeindevorsteher als erster Beamter der Gemeinde und als Vorgesetzter der übrigen Beamten und der Gemeindediener diese Geschäfte besorgt. Vergl. übrigens wegen der Statthaftigkeit dieser Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeindevorsteher auch die Motive zu §§ 83 ff.

Zu §§ 39 ff.

Die bestehenden Vorschriften über die Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse, die sich an die alte Eintheilung der Gemeindegengenossen in Bauern, Köthner, Brinkfiser und Häuslinge anschließen, sind größtentheils schon jetzt veraltet und werden dies immer mehr, je weiter die Besitzverhältnisse sich ohne Rücksicht auf jene historischen Benennungen entwickeln. Sowohl für die großen Gemeinden, die in ihrer bisherigen Gestalt erhalten bleiben, als auch für die aus mehreren bisherigen Gemeinden zusammengesetzten neuen Gemeinden war es überdies ein dringendes Bedürfnis, die sehr komplizirten bisherigen Vorschriften zu vereinfachen. Auf der andern Seite kann man bei den Verhältnissen unserer Landgemeinden, in welchen größtentheils bei einer erheblichen Einwohnerzahl der ganz überwiegende Theil des Grundbesitzes in wenigen Händen konzentriert ist, und daher auch der überwiegende Theil der Steuerlast von relativ wenigen getragen wird, an die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts kaum denken. Die Deputation hat in dem Entwurf (§ 43) dasselbe Wahlrecht adoptirt, welches für den Kreistag bereits besteht und sich gut bewährt hat. Es hat die Wirkung, daß die eigentlichen bäuerlichen Besitzer die Hauptträger der Steuerlast, nicht majorisirt werden können, und daß auf der andern Seite doch auch die kleinen Eigenthümer und die Miether den ihnen den Verhältnissen nach gebührenden Einfluß erlangen. Vergl. noch unten zu § 43.

Auch die einzelnen Bestimmungen dieses Abschnitts sind den für die Wahlen zum Kreistage bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1878 nachgebildet.

Zu § 43.

Das Prinzip dieses Paragraphen ist vorstehend erörtert worden. Nach demselben würde sich auf Grund der Kreistagswahllisten von 1881 die Zahl der Wahlberechtigten beider Klassen in den einzelnen Gemeinden des Entwurfs damals folgendermaßen gestellt haben:

	Erste Klasse	Zweite Klasse
1) Hastedt	36	715
2) Schwachhausen	22	228
3) Westhollerland	96	348
4) Osthollerland	137	514
5) Borgfeld	78	119
6) Walle	49	542
7) Gröplingen	56	285
8) Werderland	92	199
9) Blockland	55	21
10) Obervieland	67	344
11) Huchting	40	103
12) Woltmershausen	23	333
13) Niedervieland	97	246
	848	3997

Das Verhältnis der Wähler der ersten zu denjenigen der zweiten Klasse ist hiernach ein sehr verschiedenes; hierin liegt aber an sich kein Grund, mehrere verschiedene Normen aufzustellen, da die Gründe für das angenommene System überall da zutreffen, wo die Zahl der Wähler zweiter Klasse mehr als das Doppelte derjenigen erster Klasse beträgt, und da überdies in den meisten Gemeinden die Verhältnisse im Fluß sind. Nur für die Gemeinden Borgfeld und Blockland, die beide einen ganz überwiegend bäuerlichen Charakter haben und in absehbarer Zeit voraussichtlich behalten werden, mußte eine andere Norm aufgestellt werden, weil die für die übrigen angenommene Regel in ihnen für die Wähler der ersten Klasse zu nachtheilig sein würde.

Zu § 47.

Der Anhang entspricht theils der Wahlordnung für den Kreistag, theils der alten Wahlordnung für die Bürgerschaft. Die Deputation ist der Ansicht, daß der Apparat der Wahlhandlung selbst nach dem ersteren Gesetze für die hier in Rede stehenden Wahlen zu umständlich sei.

Zu § 52.

Gegenwärtig haben die meisten größeren Gemeinden, nämlich Hastedt, Schwachhausen, Rockwinkel, Oberneuland, Walle, Habenhausen und Woltmershausen, Gemeindeausschüsse, und zwar in der Art, daß dieselben über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen haben (§ 77 des geltenden Gesetzes). Die Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, und die Deputation konnte nicht im Zweifel sein, daß infolge der Zusammenlegung der kleinen Gemeinden zu größeren die Gemeindeversammlung ganz zu beseitigen, und nur der Gemeindeausschuß als beschließendes Organ einzusetzen sei. Selbst in den kleinsten unter den neuen Gemeinden Borgfeld, Blockland und Huchting, bietet nur diese Einrichtung die erforderliche Gewähr für einen geordneten Gang der Berathungen.

§§ 53—64

entsprechen im wesentlichen dem für die Gemeinden mit Gemeindeausschüssen schon jetzt geltenden Recht. Die nicht sehr wesentlichen Aenderungen einzelner Bestimmungen werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zu § 69.

Nr. 1 ist wesentlich unverändert geblieben. Zu Nr. 2 konnte die bisherige Fassung nicht wohl beibehalten werden, weil die „provisorische Stimmordnung“ der Landgemeindeordnung von 1878 durch den Entwurf beseitigt wird. Uebrigens konnte die Regelung der Dienste um so eher den Gemeindestatuten überlassen werden, als dieselben eine immer geringere Rolle spielen und schon jetzt in den meisten Gemeinden nicht mehr gefordert werden.

§§ 70—82

entsprechen im wesentlichen dem bestehenden Recht.

Zu §§ 83—94.

Diese Bestimmungen, welche offenbar in einer neuen Landgemeindeordnung nicht fehlen dürfen, sind aus dem Gesetze vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets (§§ 54—65) herübergenommen, jedoch mit einigen Aenderungen, auf welche bei den einzelnen Paragraphen näher eingegangen werden wird.

§ 84

enthält einige Erweiterungen der Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers, welche sich in der Praxis als dringend wünschenswerth herausgestellt haben.

Nr. 1—4 sind bereits geltendes Recht.

Nr. 5 ist insoweit geltendes Recht, als die Gemeindevorsteher schon jetzt die Meldungen der Fremden und der Dienstboten, sowie die Anmeldungen jugendlicher Arbeiter entgegenzunehmen und die Arbeitsbücher und Arbeitskarten auszustellen haben. Dazu kommt nach dem Entwurf die Entgegennahme der Anmeldungen stehender Gewerbe.

Nr. 6 hat sich durch die Praxis als dringend empfehlenswerth herausgestellt. Dispensationen von der Sonntagsruhe sind hauptsächlich in vielen Fällen erforderlich wegen ländlicher Arbeiten; dabei ist es aber für die Betheiligten überaus lästig, jedesmal den weiten Weg zur Stadt machen zu müssen, und überdies ist der Landherr viel weniger als die Gemeindevorsteher in der Lage, die Gesuche beurtheilen zu können. Das hat dahin geführt, daß der Landherr gerade hierfür bereits in vielen Fällen von der ihm nach § 58, Abs. 2, des Gesetzes vom 23. Juni 1878 zustehenden Befugnis, die Erledigung einzelner Geschäfte dem Gemeindevorsteher zu übertragen, Gebrauch gemacht hat. Die Dispensation von der Polizeistunde erteilt der Landherr jedesmal nach Anhörung des Gemeindevorstehers. Sowohl dabei, als bei der Erlaubnis zu Tanzmusiken, besteht jetzt der Uebelstand, daß der Landherr nicht wohl anders kann, als eine

konstante Praxis für das ganze Gebiet zu beobachten, weil er, ohne in Ungerechtigkeit und Willkür zu verfallen, die vielfältigen kleineren und größeren Verschiedenheiten in den Verhältnissen, sowie in den Bedürfnissen und den Anschauungen und Wünschen der Einwohner verschiedener Gemeinden, die sich größtentheils auch seiner Kenntnis entziehen, gar nicht berücksichtigen kann. Wird diese Zuständigkeit auf die Gemeindevorsteher übertragen, so werden diese Unterschiede von selbst in der verschiedenen Praxis der Lokalbehörden zum berechtigten Ausdruck gelangen. Gegen Willkür aber sichert schlimmstenfalls das Recht der Beschwerde an den Landherrn.

Nr. 7 enthält einen bestimmten Theil der Gesundheitspolizei, nämlich die nach § 13 der Medizinalordnung unter Nr. 3 und theilweise Nr. 4 den Medizinalämtern übertragenen Obliegenheiten, fällt aber zum Theil mit Nr. 1 und 2 zusammen, indem wege- und wasserpolizeiliche Anordnungen sehr oft zugleich gesundheitspolizeilicher Natur sind. Im übrigen hat es sich auch hier in der Praxis als äußerst zweckmäßig herausgestellt, dem Gemeindevorsteher eine eigne Zuständigkeit anstatt derjenigen eines bloßen Berichterstatters an den Landherrn zu verleihen. Der Gemeindevorsteher muß sich selbst in erster Linie für die hierbei in Betracht kommenden Zustände in seiner Gemeinde, die ihm natürlich am genauesten bekannt sind, verantwortlich fühlen; das kann er aber nicht, wenn er lediglich neben dem Landjäger die Aufgabe hat, dem Landherrn darüber zu berichten, sondern nur, wenn er selber das Recht und die Pflicht hat, das nach seinem Ermessen Erforderliche direkt anzuordnen. Der Landherr kann sehr oft nach den ihm erstatteten Berichten die Zweckmäßigkeit und die Dringlichkeit einer ihm vom Gemeindevorsteher oder auch vom Landjäger empfohlenen Anordnung gar nicht beurtheilen, und er kann wohl hin und wieder, aber doch nur in einer kleinen Minderzahl der Fälle, durch Augenschein sich ein eignes Urtheil bilden. Das hat bereits dahin geführt, daß der Landherr mehrmals, namentlich in eiligen Fällen, den Gemeindevorsteher beauftragt hat, das nach seinem Ermessen Erforderliche anzuordnen; das Bedürfnis der Verwaltung drängte dazu, und der Erfolg war jedesmal der beste. Uebrigens mußte hier dem Landherrn außer der subsidiären Kompetenz nach § 92 auch die allgemeine Befugnis gegeben werden, sich von vorn herein an die Stelle des Gemeindevorstehers zu setzen, da es namentlich in Fällen von Epidemien unter Umständen erforderlich sein wird, daß der Landherr selbst ohne Verzug überall einschreitet. Auch werden die Berichte des Polizeiarztes, die häufig die hier einschlagenden Angelegenheiten betreffen, nach wie vor dem Landherrn zu erstatten sein, und dieser wird dann zu ermitteln haben, ob er die Angelegenheit selbst erledigen oder an den Gemeindevorsteher verweisen will. Selbstverständlich werden außerdem die Gemeindevorsteher anzuweisen sein, in zweifelhaften und nicht allzu eiligen Fällen an den Landherrn vorab zu berichten. Dies Alles betrifft aber nur verhältnismäßig seltene Fälle; die gewöhnlichen werden die sein, daß der Gemeindevorsteher selbst von einer zweifellosen Gesundheitschädlichkeit Kenntnis erhält und sofort die in der Regel sehr einfachen Anordnungen zur Beseitigung derselben trifft.

Nr. 8 ist von Alters her von Gemeindeorganen geübt worden, indem eigne Feuergeschworne von Zeit zu Zeit sämtliche Häuser innerhalb der Gemeinde auf ihre Feuersicherheit zu untersuchen haben. Diese zweckmäßige Einrichtung wird nur vervollständigt und wirksamer gemacht, indem dem Gemeindevorsteher die Befugnis zu feuerpolizeilichen Anordnungen und Bestrafungen gegeben wird. Die Einschränkung, welche hier etwas weiter geht, als der Vorbehalt bei Nr. 7, rechtfertigt sich dadurch, daß der Landherr es in der Hand haben muß, die feuerpolizeiliche Aufsicht über besonders wichtige und feuergefährliche Gebäude, z. B. Fabriken, ein für alle Male selbst in erster Instanz in die Hand zu nehmen.

Nr. 9 ist bereits geltendes Recht.

§§ 85, 86

stimmen mit §§ 57, 58 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 wörtlich überein.

§§ 87, 88

entsprechen dem Inhalt nach den §§ 59—61 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, nur mit dem Unterschiede, daß die Strafbefugnis auf M. 20 erweitert ist, was

bei der großen Vorsicht, mit welcher erfahrungsmäßig alle Gemeindevorsteher ihre Befugnisse ausüben, völlig unbedenklich ist. Die Strafe von M. 10 kann namentlich in Fällen von Renitenz zu gering sein, und es führt zu einer unnöthigen Belästigung aller Betheiligten, wenn dann behufs höherer Strafen immer erst der Landherr angegangen werden muß.

§§ 89 Abs. 1 und 90

sind deshalb nothwendig, weil aus der Ueberweisung von Geschäften der Staatsverwaltung an den Gemeindevorsteher nicht von selbst folgt, daß auch die übrigen Gemeindebeamten und die Gemeindediener bei diesen Geschäften mitzuwirken befugt und verpflichtet sind.

Zu § 89 Abs. 2

ist zu bemerken, daß das Gemeindestatut nach § 54 Nr. 2 der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf. Derselbe wird also auch darauf zu sehen haben, daß nicht etwa — auch innerhalb der hier durch das Gesetz selbst gezogenen Grenzen — eine zu weit gehende Zersplitterung der Befugnisse des Gemeindevorstehers stattfindet.

§ 91

entspricht dem Inhalte nach dem alten § 47, letzter Satz.

§§ 92—94

stimmen im wesentlichen mit §§ 63—65 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 überein.

Zu § 95.

Die Bestimmungen des § 116 des geltenden Gesetzes haben sich den praktischen Bedürfnissen gegenüber insofern als ungenügend erwiesen, als es zweifelhaft blieb, ob und in welcher Weise die Interessenten einer Gemeinheit eine Veräußerung mit Stimmenmehrheit beschließen können, und als es nicht möglich war, in Regulativen für die Benutzung der Gemeinheiten Strafen für Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften festzusetzen. Beiden Mängeln hilft der Entwurf ab, wobei in betreff der Strafen noch zu bemerken ist, daß dieselben nach § 93, letzter Satz, in die Gemeindefasse fließen.

Ferner mußte das Stimmgewicht der Interessenten neu geordnet werden, in welcher Beziehung der Entwurf sich an §§ 72 ff. des Verkoppelungsgesetzes vom 21. Mai 1873 anschließt. Es ist dazu noch folgendes zu bemerken. Die Inhaber von Berechtigungen zur Erdentnahme aus der Gemeinheit können derselben durch eine Veräußerung nicht gegen ihren Willen verlustig gehen, weil diese Rechte oft gar nicht oder nur sehr schwer durch Geld zu ersetzen sind; deshalb haben sie aber auch kein Interesse an der Veräußerung und folglich keinen Anspruch auf Stimmrecht dabei; vgl. auch § 72 des Verkoppelungsgesetzes. Bei anderen Fragen dagegen, z. B. bei Regulativen über die Benutzung der Gemeinheit, sind sie ebenso sehr wie die übrigen Interessenten betheiligt, müssen also darüber auch mitstimmen; vgl. § 73 des Verkoppelungsgesetzes.

Zu § 97.

Von den bisherigen Samtgemeinden ist Nablinghausen die einzige, die nicht vollständig zu einer der neuen Gemeinden gehören wird; deshalb mußte für diese eine besondere Bestimmung getroffen werden, während für alle übrigen die gleiche Vorschrift wie für die Einzelgemeinden anwendbar war.

Zu § 98.

Eine ähnliche Bestimmung enthält § 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 in betreff der durch dasselbe aufgehobenen ehemaligen Wegverbände. Dieselbe hat sich dafür bewährt, indem die Angelegenheit auf eine für alle Theile befriedigende Weise darnach geregelt ist, ohne daß eine Beschwerde erhoben worden wäre. Um so mehr empfiehlt es sich, hier, wo theilweise, wenn auch nicht in allen Gemeinden, ähnliche Verhältnisse vorliegen, die damals erlassene Vorschrift zum Muster zu nehmen.

§ 99

entspricht dem in mehreren größeren Gemeinden bereits bestehenden Gebrauch.

Zu § 100.

Die §§ 54—65 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 werden durch §§ 83—94 des Entwurfs ersetzt.

(gez.) **Albert Gröning.** (gez.) **J. Depten.**

Unteranlage.

Landgemeindeordnung.*)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (§ 1.)

Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gemeinden des Landgebiets. Die in betreff der Kirchen bestehenden Gemeindeeinrichtungen werden nicht davon berührt.

§ 2. (§§ 117, 118.)

Die Landgemeinden sind folgende:

- 1) Hastedt;
- 2) Schwachhausen;
- 3) Westhollerland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Bahr, Horn und Lehe mit Overbloßland, und Sebaldsbrück;
- 4) Osthollerland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Oberneuland, Rockwinkel und Osterholz;
- 5) Borgfeld, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Borgfeld und Katrepel;
- 6) Walle;
- 7) Gröplingen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Gröplingen und Oslebshausen;
- 8) Werderland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Grambke, Grambfermoor, Burg, Dungen und Lesumbroß, Mittelsbüren und Niederbüren;
- 9) Bloßland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Wasserhorst, Wummefiede und Niederbloßland;
- 10) Obergieland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland;
- 11) Huchting, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Kirchhuchting, Mittelschuchting, Broßhuchting und Grolland;
- 12) Woltmershausen;
- 13) Niedergieland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Rablinghausen, Lankenau, Strohm, Seehausen und Hasenbüren.

§ 3. (§ 2.)

Jedes Grundstück im Landgebiet muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

§ 4. (§ 3.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch die infolge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen zu tragen, soweit solche nicht anderen vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten:

- a. die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten und die Löhnung der nöthigen Gemeinbediener;
- b. die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeindeauschussversammlungen sowie für die nöthigen Gemeindebücher, Gemeindeladen, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w.;
- c. die Sorge für das Schulwesen im Gemeindebezirk;
- d. die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirk;

*) Anm.: Die alten Paragraphenzahlen sind in Klammern beigelegt.

Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirk zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln;

e. die Einrichtung und Unterhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen;

f. die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räummung von Flüssen und Zuggräben, die Anlegung und Unterhaltung von Brunnen, Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, soweit die Verpflichtung dazu nicht anderen obliegt;

g. die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Feuerlöschanstalten;

h. alles, was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen der bürgerlichen Gemeinde als solcher auferlegt ist oder auferlegt werden möchte.

§ 5. (§ 4.)

Jeder Einwohner einer Gemeinde, sowie ein jedes im Bezirk einer solchen belegene Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnismäßig beitragen. Neu Anziehende, welche nicht Gemeindeangehörige sind, sind den Lasten nicht unterworfen, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

§ 6. (§ 5.)

Befreiungen von Gemeindelasten, sofern sie nicht auf Reichsgesetzen oder Staatsverträgen beruhen, finden nicht statt. Jedoch sollen die zur Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauch des Staats dienenden Gebäude und Grundstücke von den Gemeindelasten befreit bleiben. Die städtischen Friedhöfe und, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die das Landgebiet durchschneidenden Eisenbahnen haben zu den Gemeinlasten beizutragen. Die gegenwärtig im Amte befindlichen Prediger, Küster, Oberlehrer und ordentlichen Lehrer bleiben für ihre Amtsdauer von den Gemeindelasten befreit.

§ 7. (§ 55.)

Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, die Aemter des Gemeindevorstehers und des Beigeordneten und alle unbefoldeten Aemter in der Gemeindeverwaltung und im Gemeindeausschusse zu übernehmen.

§ 8. (§ 56.)

Zur Ablehnung oder zur vorzeitigen Niederlegung der im § 7 bezeichneten Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- 3) das Alter von mehr als sechzig Jahren;
- 4) die Verwaltung eines Staatsamtes oder eines Prediger- oder Schullehreramtes;
- 5) der Beruf eines Arztes oder Apothekers;
- 6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kreisausschusses eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer eines der im § 7 bezeichneten Aemter während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer zwölf Jahre lang Gemeindevorsteher gewesen ist, kann die Uebernahme der oben bezeichneten Aemter für immer ablehnen.

Ueber die Gültigkeit der Gründe zur Ablehnung oder Niederlegung der Aemter entscheidet erforderlichen Falls der Kreisauschuß.

§ 9. (§ 57.)

Wenn die in § 8 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Verhältnisse während der Dauer des von dem Betreffenden in der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeausschusse bekleideten Amtes eintreten, so ist er zur Niederlegung desselben verpflichtet. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Kreisauschuß.

§ 10. (§ 7.)

Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder den Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Fall des Bedürfnisses, nach Anhörung der Betheiligten und des Kreisausschusses, vom Senat festgestellt werden. Es soll dabei thunlichst dahin gesehen werden, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

§ 11. (§ 8.)

Die Gemeinden haben unter Aufsicht bezw. Oberaufsicht der zuständigen Behörden das Recht der eignen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindefasten und der Wahl ihrer Gemeindebeamten.

§ 12. (§ 10.)

Die Aufsicht bezw. Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, und daß bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Dem Kreisausschusse steht die Entscheidung über Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

§ 13. (§ 11.)

Die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindefachen nach Maßgabe des Gesetzes und der Gemeindebeschlüsse, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder durch den Landherrn übertragenen Staatsangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet.

In Fällen, wo ein Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtung in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber der Senat.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebeamten und Gemeindedienern.

§ 14. (§ 29.)

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und zu seiner Unterstützung und Vertretung mindestens ein Beigeordneter sein.

In denjenigen Gemeinden, welche aus mehreren bisherigen Gemeinden zusammengesetzt sind, soll in der Regel für örtliche Bezirke, bei deren Abgrenzung die bisherigen Gemeindebezirke thunlichst zu berücksichtigen sind, je ein besonderer Beigeordneter gewählt werden. Ein Gemeindestatut hat das Nähere darüber festzusetzen; wenn dies nicht, oder nicht in angemessener Weise geschieht, so hat der Kreisausschuß auf Anrufen Betheiligter das Erforderliche anzuordnen.

Die Gesamtzahl der Beigeordneten soll in der Regel nicht mehr als drei betragen.

§ 15. (§ 30.)

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind vom Gemeindeausschusse nach Maßgabe der §§ 63 und 64 auf mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre zu wählen. Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenze durch Gemeindebeschuß zu bestimmen.

§ 16. (§ 32.)

Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Inwieweit er dabei die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses zu veranlassen hat, bestimmt § 53.

An den Vorsteher sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindefachen zu richten.

§ 17. (§ 35.)

Er hat die Schriftstücke der Gemeinde zu vollziehen, und kann sich dazu des vom Landherrn genehmigten Amtsfiegels bedienen.

§ 18. (neu.)

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Gemeinde gegen dritte verbinden sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses vom Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Gemeindeausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Gemeindevorstehers versehen sein.

§ 19. (§ 36.)

Der Vorsteher hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§ 20. (§ 37.)

Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an den Ausschuss bringen. Alsdann ist nach dem Beschluß des Ausschusses zu verfahren.

§ 21. (§ 38.)

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung im Ausschuss nicht eignen, hat der Gemeindevorsteher mit den Beigeordneten oder mit den dazu zu bestimmenden Mitgliedern des Ausschusses Rath zu pflegen.

§ 22. (§ 39.)

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Beitragsfußes, sowie die Führung der Gemeinderechnung ob.

§ 23. (§ 40.)

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§ 24. (neu.)

Die Wahlen des Gemeindevorstehers und der Beigeordneten bedürfen der Bestätigung des Kreis Ausschusses.

§ 25. (§ 53.)

Geistliche und Lehrer sollen zu Gemeindevorstehern und Beigeordneten nicht gewählt werden. Der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirtschaft schließt von der Wahlfähigkeit zu diesen Aemtern aus.

§ 26. (§ 50.)

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§ 27. (§ 51.)

Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder sich in Untersuchung befindet, oder wenn er im Arbeitshause detinirt gewesen ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft mit einem der in § 14 genannten Gemeindebeamten.

§ 28. (§ 52.)

Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist der Kreis Ausschuss verpflichtet (§ 26), beziehungsweise berechtigt (§ 27), den Gemeindebeamten des Amtes zu entheben.

§ 29. (§ 54.)

Wird eine Wahl nicht bestätigt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese nicht bestätigt, so hat der Kreis Ausschuss für das Mal die Stelle auf höchstens drei Jahre zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

§ 30. (§ 47.)

Neben dem Gemeindevorsteher, den Beigeordneten und den nach Vorschrift der Vergeordnung oder anderer Gesetze aufzustellenden Gemeindebeamten können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Spezialverwaltung u. s. w.) besondere Beamte angestellt werden. Die Verhältnisse derselben sind im einzelnen Falle festzustellen.

Ferner sind Gemeindediener (z. B. Nachtwächter, Feldhüter oder sonstige Polizeibeamte, und Boten) nach Bedürfnis und zwar mit Kündigungsverbehalt anzustellen.

§ 31. (§ 48.)

Die Gemeindebeamten und Gemeindediener sind verpflichtet, den Anweisungen und Aufträgen des Gemeindevorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen und können dazu von ihm durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Gegen die betreffenden Verfügungen des Gemeindevorstehers ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Landherrn zulässig.

§ 32. (§ 49.)

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche nach § 42 zum Ausschusse nicht wählbar sind.

§ 33. (§ 58.)

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind vom Landherrn, die andern Gemeindebeamten und die Gemeindediener, soweit eine Beeidigung nach Gesetz oder Gemeindebeschluß erforderlich ist, vom Vorsteher zu beeidigen.

§ 34. (§ 59.)

Die Gemeindebeamten haben ihre Ämter, sofern dieselben nicht ausnahmsweise durch Gemeindestatut als besoldete bezeichnet sind, als Ehrenämter zu betrachten; der Gemeindevorsteher und, sofern mit dem Amte derselben eine bedeutende Mühwaltung verbunden ist, die Beigeordneten erhalten jedoch als Schadloshaltung ein mäßiges Honorar. Der Betrag wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Geschieht dies nicht oder nicht in angemessener Weise, so ist durch den Kreis-ausschuß das Erforderliche zu bestimmen.

§ 35. (§ 60.)

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§ 36. (§ 61.)

Ein Gemeindebeamter oder Gemeindediener, welcher die obliegenden Pflichten verlegt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 37. (§ 62.)

Die im Disziplinarwege zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldstrafe, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§ 38. (§ 63.)

Eine Geldstrafe über dreißig Mark, eine Suspension über die Dauer von 14 Tagen und Dienstentlassung wird vom Kreis-ausschuße, und zwar gegen die Gemeindevorsteher und Beigeordneten auf Antrag des Landherrn, gegen die andern Gemeindebeamten und die Gemeindediener auf Antrag des Gemeindevorstehers, verfügt.

Andere Disziplinarstrafen werden gegen die Gemeindevorsteher und Beigeordneten vom Landherrn, vorbehaltlich der Beschwerde an den Senat, gegen die übrigen Gemeindebeamten und die Gemeindediener vom Gemeindevorsteher, vorbehaltlich der Beschwerde an den Kreis-ausschuß, verhängt.

Dritter Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Gemeindeausschusses.

§ 39. (neu.)

Der Gemeindeausschuß besteht aus dem Gemeindevorsteher, dem oder den Beigeordneten und einer Anzahl Vertreter der Gemeindeangehörigen.

§ 40. (neu.)

Die Zahl der Vertreter wird durch Gemeindestatut, für die Zeit bis zum Erlaß eines solchen durch den Kreisausschuß, bestimmt. Dieselbe darf nicht weniger als acht und nicht mehr als vierundzwanzig betragen.

§ 41. (neu.)

Wähler und wählbar sind die männlichen Gemeindeangehörigen.

Wähler sind außerdem:

1) diejenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne in der Gemeinde einen Wohnsitz zu haben, in derselben seit mindestens einem Jahre Grundeigenthum besitzen;

2) diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem Jahre eine der nach § 43 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigenthümer gilt im Falle des getheilten Eigenthums der Untereigenthümer, im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann, im Falle des Besitzes der Auerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

§ 42. (neu.)

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- 1) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- 3) die unter gerichtlicher Kuratel stehen;
- 4) die sich in einem Konkursverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- 5) die im letzten Jahre keine direkten Gemeindeabgaben bezahlt haben, sofern solche überhaupt erhoben sind; dies findet jedoch auf Auerben im Falle des Besitzes keine Anwendung;
- 6) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten oder innerhalb des letzten Jahres erhalten haben;
- 7) die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, für die in dem betreffenden Strafurtheile bestimmte Zeit.

§ 43. (neu.)

Die Wähler zerfallen in folgende zwei Klassen, deren jede die Hälfte der Vertreter wählt.

Die erste Klasse besteht:

1) aus denjenigen Wählern, die Eigenthümer von Grundstücken in der Gemeinde von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt oder mindestens dreißigtausend Mark Gebäudesteuerwerth sind,

2) aus denjenigen Wählern, die einen gleichen Grundbesitz, wie unter 1 bezeichnet, nießbräuchlich verwalten, während der Eigenthümer nicht wahlberechtigt ist.

Die zweite Klasse besteht aus allen übrigen Wählern.

In der Gemeinde Borgfeld wählt die zweite Klasse nur die Hälfte, in der Gemeinde Bloßland nur ein Viertel der Vertreterzahl der ersten Klasse.

§ 44. (neu.)

Die Wahlen geschehen für jede Klasse in Bezirken, jedoch kann von der Eintheilung in Bezirke abgesehen werden, wenn die Zahl der zu einer Klasse gehörigen Wähler weniger als fünfzig beträgt. Die Bezirke der ersten und diejenigen der zweiten Klasse brauchen nicht zusammenzufallen. Die Eintheilung der

Bezirke geschieht durch Gemeindestatut, das erste Mal durch den Kreisaußschuß. Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Eintheilung maßgebend.

Wer in der Gemeinde keinen Wohnsitz hat, wählt in demjenigen Bezirke, in welchem der größte Theil seines Grundeigenthums, nach dem Steuerwerthe bemessen, liegt.

Mehrere gleichzeitig in demselben Bezirke vorzunehmende Wahlen finden in einer Wahlhandlung statt.

§ 45. (neu.)

Die Wahl der Vertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter aus und wird durch vorher vorzunehmende Neuwahl ergänzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl der Ausscheidenden auf die beiden Klassen und die Wahlbezirke möglichst gleichmäßig zu vertheilen ist.

§ 46. (neu.)

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlklasse zu sein, wozu die Wähler gehören.

§ 47. (neu.)

Für die Wahlen zum Gemeindeauschusse sind die Vorschriften der diesem Gesetze beigefügten Wahlordnung (siehe den Anhang) maßgebend.

§ 48. (neu.)

Wenn ein Gewählter nicht in den Gemeindeauschuß eintritt oder vor Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine Ergänzungswahl statt. Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 49. (neu.)

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen Sitzung des Gemeindeauschusses geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. Der Gemeindeauschuß entscheidet darüber nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig. Gegen die Entscheidung des Gemeindeauschusses ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Kreisaußschuß zulässig.

§ 50. (neu.)

Derjenige, bei dem ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Vertreter zu sein.

§ 51. (neu.)

Wer den ihm als Mitglied des Gemeindeauschusses gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die dem Gemeindeauschusse oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann von dem Gemeindeauschusse, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts zur Theilnahme an demselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Beschwerde an den Kreisaußschuß binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mittheilung derselben zu. Der Ausgeschlossene ist für die nächsten drei Jahre nicht wählbar.

Vierter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeindeauschusses.

§ 52. (neu.)

Der Gemeindeauschuß ist berufen, über die Angelegenheiten der Gemeinde nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu berathen und zu beschließen. Die Beschlüsse des Gemeindeauschusses sind Gemeindebeschlüsse.

§ 53. (§ 64.)

Der Gemeindeauschuß hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderung der Gemeindebezirke,
- 2) bei Feststellung von Gemeindestatuten,
- 3) bei Veränderung im Bestande des Gemeindevermögens,
- 4) bei Veränderung in der Benutzungsart des Gemeindevermögens;
Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen des Ausschusses vorgenommen werden,
- 5) bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinden,
- 6) bei Erhebung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten,
- 7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen,
- 8) bei Aenderung in dem Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 9) bei der Wahl von Gemeindebeamten, Gemeindedienern und sonstigen Angestellten, sowie bei der Kündigung der letztern,
- 10) bei dem Gemeinderechnungswesen §§ 78 ff.

§ 54. (§ 65.)

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Behörden:

- 1) bei Veränderungen des Gemeindebezirks,
- 2) bei Erlaß von Gemeindestatuten,
- 3) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird,
- 4) bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinden,
- 5) bei Uebernahme bleibender Lasten,
- 6) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 7) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben und Leistungen,
- 8) bei Erhebung von Abgaben,
 - a. wenn und soweit dadurch für das davon betroffene Kalenderjahr eine Belastung des Grundbesitzes über zwei vom Tausend des Gebäudesteuerwerthes und fünf vom Hundert des Reinertrages hinaus herbeigeführt,
 - b. bei andern als den im § 69 unter No. 1 und 2 bezeichneten Abgaben, wenn die bei Genehmigung derselben vorgeschriebene Grenze überschritten wird,
- 9) bei Errichtung von Stellen zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Spezialverwaltung u. s. w.)

und zwar in den Fällen unter 1, 6 und 7, sowie im Falle unter 8 b, sofern der Senat die Genehmigung der Ueberschreitung sich selbst vorbehalten hat, der Bestätigung des Senats, in allen übrigen Fällen der Bestätigung des Kreis-ausschusses.

Die erfolgte Bestätigung ist dem Ausschusse bekannt zu machen.

§ 55.

Eines Veräußerungsdecrets bedarf es bei der Veräußerung von Immobilien nicht.

§ 56. (§ 67.)

Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen, sind dem Landherrn zur Erwirkung der Bestätigung von dem Gemeindevorsteher vorzulegen.

§ 57. (§§ 66, 68.)

Der Gemeindevorsteher beruft die Mitglieder des Ausschusses zu den Versammlungen desselben durch besondere Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt den Vorsitz und handhabt die Ordnung in den Versammlungen.

Mit Ausnahme, nach Ermessen des Gemeindevorstehers, dringender Fälle, in denen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Gegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, können zwar zur Berathung gelangen, ein bindender Beschluß über dieselben kann jedoch erst in der nächsten Versammlung gefaßt werden.

Anträge von Mitgliedern auf Berathung einzelner Gegenstände sind beim Gemeindevorsteher anzubringen und von diesem in die Einladung zur nächsten Versammlung aufzunehmen, sofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen.

Die Berufung des Ausschusses muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§ 58. (neu.)

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 59. (§ 69.)

Der Gemeindeausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Eine zweite Versammlung, welche wegen Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen wird, ist für ihre Beschlußfähigkeit an eine bestimmte Zahl der Anwesenden nicht gebunden, wenn hierauf in den Einladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 60. (neu.)

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, rücksichtlich deren nach Ermessen des Vorsitzers ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses besteht, kann dasselbe nicht theilnehmen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzers steht jedem Mitgliede des Ausschusses das Recht der Beschwerde an den Kreisauschuß zu; dieselbe muß jedoch bei Strafe des Verlustes sofort in der Sitzung zu Protokoll gegeben werden. Wenn es sich um die Aufhebung der Wahl oder um den Ausschuß eines Mitgliedes handelt, kann dasselbe an der Berathung und Beschlußfassung nicht theilnehmen.

§ 61. (§ 69.)

Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 62. (§ 66.)

Ueber die Beschlüsse des Gemeindeausschusses ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, worin die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Dieses Protokoll wird nach Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung von dem Vorsitzenden und von einem andern Mitgliede des Gemeindeausschusses vollzogen, welches zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und im Protokolle aufzuführen ist.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im übrigen ein zu erlassendes Gemeindestatut.

§ 63. (§§ 71, 72.)

Die Wahlen der Gemeindebeamten erfolgen in getrennten Wahlgängen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn sich diese im ersten Wahlgange nicht herausstellt, so wird die Wahl so oft unter Weglassung desjenigen, der die geringste Anzahl von Stimmen erhalten hat, wiederholt, bis eine absolute Mehrheit sich herausstellt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl bei der Wahl selbst, als auch der Bildung des engeren Wahlaussatzes das Loos.

Wenn der zeitige Inhaber eines Amtes, für welches eine Neuwahl zu treffen ist, als solcher Mitglied des Gemeindeausschusses ist, so hat derselbe bei dieser Wahl keine Stimme.

§ 64. (§ 73.)

Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelaften.

§ 65. (§ 88.)

Zum Gemeindevermögen gehört alles, was der Gemeinde als solcher zusteht. Verschieden von dem Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches einzelnen Klassen der Gemeindeglieder oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§ 66. (§ 89.)

Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Vermögen einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Vermögensgegenstände durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei, so ist auf Anrufen Betheiligter von dem Kreisausschusse nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtswegs, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§ 67. (§ 90.)

Sind bisher aus dem Vermögen einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder aus Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindegzwecke erfolgt, so ist ein jenem entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten. Auch hierüber hat auf Anrufen Betheiligter der Kreisauschuß unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden.

§ 68. (§ 91.)

Wird der in den §§ 66, 67 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat der Landherr die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Bertheidigungsmittel der Gemeinde zu überwachen und erforderlichen Falls durch Bestellung eines Gemeindeanwalts zu bewirken.

§ 69 (§ 92.)

Die Herbeiziehung zu den Gemeindelaften geschieht, soweit nicht allgemein oder für einzelne Bedürfnisse ein anderer Beitragsfuß festgestellt wird, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Gemeindeabgaben werden nach Maßgabe der Grundsteuer und der Gebäudesteuer von den in der Gemeinde belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten erhoben, und zwar in einem solchen Verhältnis dieser beiden Steuern zu einander, daß einer Gebäudesteuer von einem vom Tausend des Kapitalwerths eine Grundsteuer von zwei und einem halben Prozent des Reinertrags gleichsteht. Immobilien, die zwar von der Grund- und Gebäudesteuer, nicht aber von Gemeindeabgaben befreit sind, werden nach Maßgabe ihres wie bei der Grundsteuer zu ermittelnden Reinertrags, beziehungsweise ihres wie bei der Gebäudesteuer zu ermittelnden Kapitalwerthes zu den Abgaben herangezogen.

Bei diesem Beitragsfuß haben die Abgabepflichtigen, welche kein Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen, einen Beitrag zu zahlen, wie er von einem Gebäudesteuerwerth von Tausendfünfhundert Mark zu entrichten ist.

Den gleichen Betrag haben diejenigen in der Gemeinde wohnenden Abgabepflichtigen zu zahlen, welche daselbst kein gebäudesteuerpflichtiges Eigenthum und ein grundsteuerpflichtiges Eigenthum von weniger als sechzig Mark Reinertrag haben.

2) Soweit Gemeindedienste gefordert werden, ist durch Gemeindestatut das Erforderliche darüber zu bestimmen.

§ 70. (§ 93.)

Anträge auf Abänderungen des bestehenden Beitragsfußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme des Gemeindeauschusses zu veranlassen.

§ 71. (§ 94.)

Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden oder ist eine Abänderung desselben beantragt, so hat der Ausschuß darüber zu beschließen.

§ 72. (§ 95.)

Bei der Bestätigung der Beschlüsse über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen soll erwogen werden, ob

- 1) die Fassung deutlich,
- 2) die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werden,
- 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindeglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§ 73. (§ 99.)

Neue Konjunktions- und Gewerbeabgaben sind in der Regel nicht zulässig.

§ 74. (§ 101.)

Gemeindemitglieder, welche außerhalb des Gemeindebezirks wohnen und in demselben kein Grundeigenthum haben, können zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden.

§ 75.

Frei von den Gemeindeabgaben sind, sofern dieselben kein Grundeigenthum in der Gemeinde haben, die im Dienst befindlichen und vermöge desselben im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Militärpersonen und Landjäger, ferner diejenigen, welche sich zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindebezirk aufhalten, sowie diejenigen, welche in Kost und Lohn eines andern stehen.

§ 76. (§ 103.)

Auswärtige, welche beitragspflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstehers im Gemeindebezirk wohnende Bevollmächtigte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Der Landherr kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge oder Dienste anderweit gesorgt wird.

§ 77. (§ 104.)

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, beizutreiben.

Sechster Abschnitt.

Vom Gemeindehaushalt.

§ 78. (§ 42.)

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde entwirft der Vorsteher jährlich einen Voranschlag, der vom Ausschusse festgestellt wird.

Ausgaben, die außer dem Anschlage geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.

§ 79. (§ 43.)

Die Rechnung muß binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abgelegt werden. Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder des Ausschusses besonders zu wählen.

§ 80. (§ 44.)

Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen dem Kreisauschusse vorzulegen. Die Vorlage muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Schluß des Rechnungsjahres geschehen.

§ 81. (§ 45.)

Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen die Vorschriften des § 54, so hat der Kreisauschuß von Amtswegen einzuschreiten.

§ 82. (§ 46.)

Wenn der Ausschuß darauf anträgt, hat der Kreis Ausschuß Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

Siebenter Abschnitt.*)

Von der Theilnahme der Gemeindebeamten an der Staatsverwaltung.

§ 83. (neu.)

Der Gemeindevorsteher hat, außer den durch andere Gesetze und Verordnungen ihm zugewiesenen Geschäften, das Recht und die Pflicht:

- 1) der vorläufigen Festnahme einer Person nach den Vorschriften des § 127 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung; (Reichsgesetz vom 1. Februar 1877.)
- 2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
- 3) die ihm vom Landherrn aufgetragenen Geschäfte auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen.

§ 84. (neu.)

Dem Gemeindevorsteher steht ferner zu:

- 1) die Wegpolizei; dieselbe umfaßt die Aufsicht darüber, daß die von Privaten zu unterhaltenden öffentlichen Wege in vorschriftsmäßigem Zustande erhalten werden, nach Maßgabe der Wegeordnung, und die Aufsicht darüber, daß der Verkehr auf den Wegen nicht behindert, und sonstige Ungebühr von den Wegen fern gehalten werde;

- 2) die Wasserpolizei nach näherer Vorschrift der Wasserordnung;

- 3) die Flurpolizei;

- 4) die Ortspolizei in Gewerbeachen in den Fällen der §§ 27, 33, 33b, 37, 42 a, 43, 56, 60 a, 60 b, 67, 69, 73, 74, 75, 76, 108, 109, 114, 130, (mit der durch § 88 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkung), 137, 138, 139 der Gewerbeordnung; (Reichsgesetzblatt von 1883, Seite 177 ff.);

- 5) die Polizei in Beziehung auf das Meldewesen nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen;

- 6) die polizeiliche Strafgewalt mit der durch § 88 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkung und die Dispensationsbefugnis, soweit letztere gesetzlich begründet ist, in Beziehung auf die Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe, die Polizeistunde und die Tanzmusiken in Wirthschaften;

- 7) das Recht und die Pflicht, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in öffentlichen Gewässern oder in und auf Privatgrundstücken dem öffentlichen Gesundheitszustande erwachsenden Nachtheile zu beseitigen, hierbei in Betracht kommende Zustände und Einrichtungen, insonderheit Brunnen, Wasserabläufe, Kloaken und Mistgruben und ähnliche Einrichtungen zu untersuchen und deren gesundheitschädliche Beschaffenheit abstellen zu lassen, ferner zur Beseitigung von Gesundheitschädlichkeiten in Wohnräumen das Nöthige zu verfügen, alles jedoch vorbehaltlich der Befugnis des Landherrn, selbst einzuschreiten;

- 8) die feuerpolizeiliche Aufsicht darüber, daß die Feuerungsanlagen in gutem Stande gehalten, und die zur Verhütung von Feuergefährer erlassenen Gesetze und Verordnungen befolgt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Landherr befugt ist, einzelne Fälle oder bestimmte Kategorien von Fällen sich selbst vorzubehalten;

- 9) die Zwangsbeitreibung aller an das Landgebiet, die Landgemeinden, Deichverbände, Wassergenossenschaften und andere kommunale Verbände zu entrichtenden, gesetzlich auf dem Verwaltungswege einzuziehenden Abgaben, Gebühren und Beiträge.

§ 85. (neu.)

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit ein polizeiliches Einschreiten

*) Anmerkung: Vgl. Gesetz vom 23. Juni 1878, betr. die Verwaltung des Landgebiets §§ 54—65.

nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen, und zwar, wenn nach seinem Ermessen Gefahr im Verzuge ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Landherrn auch in solchen Fällen, für welche er an sich nicht zuständig ist.

§ 86. (neu.)

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers kann durch Verordnung des Senats auf andere als die im § 84 aufgeführten polizeilichen Angelegenheiten ausgedehnt werden, mit Ausnahme derjenigen, die durch dieses Gesetz oder durch ein nach Publikation desselben erlassenes anderes Gesetz andern Behörden überwiesen werden.

Der Landherr kann einzelne Geschäfte aus dem Kreise der unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallenden Angelegenheiten auch schon vor Erlass einer darauf bezüglichen Senatsverordnung dem Gemeindevorsteher zur Erledigung überweisen, wenn die Umstände des Falles ihm dazu geeignet erscheinen.

§ 87. (neu.)

Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Gemeindeausschusses für den ganzen Gemeindebezirk oder für einen Theil desselben in Beziehung auf die ihm überwiesenen polizeilichen Angelegenheiten Polizeiverordnungen erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu zwanzig Mark androhen.

Von jeder derartigen Verordnung ist dem Landherrn spätestens drei Tage vor der Verkündung eine Abschrift einzureichen.

Der Landherr kann jede polizeiliche Verordnung des Gemeindevorstehers durch einen unter Angabe der Gründe dem letzteren mitzutheilenden Beschluß außer Kraft setzen, auch ohne daß eine Beschwerde darüber erhoben ist.

§ 88. (neu.)

Auf den Gemeindevorsteher finden in Beziehung auf die ihm überwiesenen Angelegenheiten die Vorschriften des § 453 der Strafprozeßordnung und der §§ 94—96 des Gesetzes von 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung mit der Maßgabe, daß er keine andere Strafen als Geldstrafen bis zu zwanzig Mark und die etwa gesetzlich verwirkte Einziehung androhen, verhängen und vollstrecken kann, Anwendung.

§ 89. (neu.)

Der Beigeordnete ist auch in Beziehung auf die in diesem Abschnitte behandelten Angelegenheiten der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers.

Durch Gemeindestatut können in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke aus mehreren bisherigen Gemeindebezirken zusammengesetzt sind, einzelne polizeiliche Geschäfte, jedoch mit Ausschluß der polizeilichen Straf- und Zwangsgewalt und der Dispensationsbefugnisse, den lokalen Beigeordneten (§ 14 Abs. 2) unter Aufsicht des Gemeindevorstehers selbständig übertragen werden. Dasselbe kann, wenn es durch Gemeindestatut nicht, oder nicht in ausreichender Weise geschehen ist, auf Ausrufen Betheiligter vom Kreisausschusse verfügt werden.

§ 90. (neu.)

Die Bestimmungen des § 31 finden auch auf die in diesem Abschnitt behandelten Geschäfte Anwendung.

§ 91. (vgl. alten § 47.)

Die mit polizeilichen Geschäften betrauten Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter u. dgl.) sind, sobald sie beridigt sind, Sicherheitsbeamte im Sinne des § 127 der Strafprozeßordnung.

§ 92. (neu.)

Gegen die Verfügungen des Gemeindevorstehers in polizeilichen Angelegenheiten ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Landherrn zulässig. Der Landherr kann jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit, auch ohne daß eine Beschwerde vorliegt, Verfügungen des Gemeindevorstehers aufheben oder

abändern oder in Fällen, wo der Gemeindevorsteher eine Verfügung zu treffen unterlassen hat, seinerseits das Erforderliche anordnen.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dienstliche Anweisungen des Landherrn zu befolgen.

§ 63. (neu.)

Die Kosten der Polizeiverwaltung des Gemeindevorstehers trägt die Gemeinde. Insbesondere hat dieselbe auf ihre Kosten die etwa erforderlichen Unterbeamten anzustellen. Die von den Gemeindevorstehern verhängten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

§ 94. (neu.)

Die dem Gemeindevorsteher obliegende Beitreibung von Abgaben und Geldstrafen geschieht durch die Gemeinbediener.

Achter Abschnitt.

Schlufbestimmungen.

§ 95. (§ 116.)

Die Interessenten der Gemeinden, welche nicht zum Gemeindevermögen gehören (§ 65), sondern einzelnen Klassen der Gemeindeangehörigen oder sonstigen Genossenschaften zustehen, sind berechtigt, mit Zustimmung des Kreis Ausschusses Regulative für die Benutzung ihrer Gemeinden festzustellen und in denselben für Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften von seiten eines Interessenten Geldstrafen bis 30 M. anzudrohen. Die Verhängung und Beitreibung dieser Geldstrafen nach Maßgabe des § 453 der Strafprozeßordnung steht dem Gemeindevorsteher zu.

Die Interessenten der Gemeinden sind berechtigt und auf Verlangen eines Interessenten verpflichtet, einen oder mehrere Verwalter der Gemeinde für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren zu wählen.

Die Interessenten sind berechtigt, mit Zustimmung des Kreis Ausschusses ihre Gemeinde ganz oder theilweise zu veräußern.

Gültige Beschlüsse können von denselben nur in einer Versammlung gefaßt werden, zu welcher alle Nutzberechtigten durch die Verwalter, in deren Ermangelung durch den Gemeindevorsteher, schriftlich oder nach Vorschrift des § 99 Abs. 1 öffentlich mindestens drei Tage vorher unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Versammlung und der Gegenstände der Berathung eingeladen sind. Ein Beschluß ist als gefaßt anzusehen, wenn diejenigen, welche dafür gestimmt haben, mehr als die Hälfte des Werthes der in der Versammlung vertretenen Nutzungsrechte vertreten.

An Berathungen und Beschlüssen über die Veräußerung der Gemeinde oder eines Theils derselben nehmen die Inhaber der Berechtigungen, zu Deichen, Wegen, Hauswarfen Material aus der Gemeinde zu entnehmen, als solche nicht theil. Diese Berechtigungen werden durch die Veräußerung nicht berührt und gelten in Bezug auf die Ankündigung und Verlassung der Gemeinde als Servituten.

Die Veräußerung der Gemeinde oder eines Theils derselben gilt nur dann als beschloffen, wenn diejenigen, welche dafür gestimmt haben, wenigstens zwei Drittel des Werthes der in der Versammlung vertretenen Nutzungsrechte, mit Ausschluß der im vorigen Absatz bezeichneten Berechtigungen, vertreten.

Wege- und Wasserzugsberechtigungen gelten nicht als Nutzungsrechte im Sinne dieser Vorschriften.

Im übrigen wird hinsichtlich der Gemeinden durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 96. (neu.)

Das Vermögen und die Schulden der durch dieses Gesetz aufgehobenen bisherigen Gemeinden gehen kraft des Gesetzes auf die Gemeinden, zu welchen dieselben auf Grund dieses Gesetzes gehören, über.

§ 97. (neu.)

Das Vermögen der bisherigen Samtgemeinde Rablinghausen wird nach Verhältnis der Bevölkerungszahl der Gemeinde Woltmershausen einerseits und

der bisherigen Gemeinden Rablinghausen, Lantenau und Strohm andererseits zwischen den Gemeinden Woltmershausen und Niedervieland getheilt.

Das Vermögen der übrigen bisherigen Samtgemeinden geht auf die Gemeinden, zu welchen die Bezirke derselben auf Grund dieses Gesetzes gehören, über.

§ 98. (neu.)

Der Gemeindeausschuß der durch dieses Gesetz neu gebildeten Gemeinden entscheidet auf Anrufen Betheiligter, ob und in welcher Weise unter den Angehörigen der zu der betreffenden Gemeinde vereinigten bisherigen Gemeinden wegen der Leistungen, des Vermögens oder der Schulden der letzteren ein Ausgleich herbeizuführen ist. Gegen diese Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung derselben das Recht der Beschwerde an den Kreisaußschuß zu.

§ 99. (neu.)

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeindevorsteher erfolgen durch das für die Bekanntmachungen der Staatsbehörden in der Stadt Bremen bestimmte öffentliche Blatt und durch Anschlag im Anschlagkasten der Gemeinde.

Wege- und flurpolizeiliche Verordnungen, welche nur auf eine bestimmte Vertlichkeit Bezug haben, sind durch Warnungstafeln an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, ohne daß es daneben einer anderweitigen Bekanntmachung bedarf.

§ 100. (neu.)

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1885 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind die Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878 und die §§ 54—65 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, aufgehoben. Die erforderlichen Wahlen sind alsbald nach Verkündung dieses Gesetzes vorzunehmen.

In den Gemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle und Woltmershausen bleiben die Gemeindebeamten bis zum Ablauf ihrer nach den bisherigen Vorschriften bemessenen Amtsdauer im Amte. Im übrigen sind alle Gemeindebeamten, sowie die Gemeindeausschüsse neu zu wählen. In denjenigen Gemeinden, die aus mehreren bisherigen Gemeinden bestehen, beauftragt der Kreisaußschuß einen der Vorsteher der letzteren mit der Wahrnehmung der dem Vorsteher der neuen Gemeinde in der Zeit bis zur Wahl eines solchen obliegenden Geschäfte.

Anhang zu § 47 der Landgemeindeordnung.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zum Gemeindeausschuß gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabtheilungen werden vom Gemeindevorsteher bestimmt.

2) Der Gemeindevorsteher fertigt für jede Wahlabtheilung eine Wählerliste an; die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermine öffentlich ausgelegt, und gleichzeitig, daß dies geschehen sei, sowie der Termin, bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, vom Gemeindevorsteher bekannt gemacht.

3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens acht Tage vor dem Wahltermine, bei Vermeidung des Ausschlusses, dem Gemeindevorsteher schriftlich einzureichen.

4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet der Gemeindeausschuß, das erste Mal der Gemeindevorsteher.

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste Aufgeführter nicht zu streichen, oder daß ein nicht Aufgeführter in die Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betreffende vor der Entscheidung zum Gehör zuzulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt, oder die nachträgliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem Gestrichenen, beziehungsweise dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht zur Entscheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Verfügung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Gemeindevorstehers, bis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.

5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn der regelmäßigen Ergänzungswahlen ist das Verzeichnis der Vertreter mit Angabe derjenigen, die für das Mal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

6) Zu dem Wahltermine ist jeder Wähler mindestens vierzehn Tage vorher vom Gemeindevorsteher schriftlich einzuladen; falls jedoch ein Wähler erst nach Auslegung der Wählerliste in dieselbe eingetragen wird, muß die Einladung binnen drei Tagen nach der Eintragung erfolgen.

7) Die Wahlhandlung findet innerhalb des betreffenden Wahlbezirks statt.

8) Die Leitung der Wahl liegt dem Gemeindevorsteher oder einem der Beigeordneten ob.

9) Nur die persönlich erschienenen Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; wahlberechtigte Frauenzimmer können ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben, jedoch sind nur solche Personen als Vertreter zuzulassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist. Jeder hat am Eingange des Wahllokals die an ihn ergangene Einladung abzugeben.

10) Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler angelegten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitzenden für eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.

11) Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung werden die Anwesenden aufgefordert, einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung des Vorsitzenden bei dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete wählbare Gemeindeangehörige vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, namhaft machen kann.

12) Wird der Vorschlag von drei Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.

13) Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden betragen.

14) Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen Namen nach der Reihenfolge des Vorschlags mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen. Hierauf wird in geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.

15) Die Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl der zu Wählenden beträgt.

16) Ungültig sind Stimmzettel,

a. welche keine oder keine lesbare Nummer enthalten; jedoch sind mit Namen statt mit Nummern versehene Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist, gültig;

b. welche bei der Abstimmung nicht in Betracht kommende Nummern oder Namen enthalten;

c. welche mehr Nummern oder Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind;

d. im Falle zwei Vertreter zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, die weniger als zwei Nummern oder Namen, oder dieselben Nummern oder Namen mehrmals enthalten, oder denen einer der unter a und b bezeichneten Mängel auch nur bezüglich einer darauf eingetragenen Nummer oder eines Namens anhaftet.

17) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergibt, so wird sofort nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist,

über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn zwei Vertreter zu wählen sind, über die vier Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn, abgesehen von der ersten Wahl, zwei Vertreter zu wählen sind, so gilt derjenige, der unter den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, oder der allein im ersten Wahltermine die absolute Mehrheit erlangt, als für den längeren Zeitraum gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

18) Das Ergebnis der Wahl wird der Versammlung durch den Vorsitzenden verkündigt.

Nachweis der Paragraphen der bisherigen Landgemeindeordnung.

Alt.	Neu.	Alt.	Neu.
§ 1	§ 1	§ 58	§ 33
§ 2	§ 3	§ 59	§ 34
§ 3	§ 4	§ 60	§ 35
§ 4	§ 5	§ 61	§ 36
§ 5	§ 6	§ 62	§ 37
§ 6	—	§ 63	§ 38
§ 7	§ 10	§ 64	§ 53
§ 8	§ 11	§ 65	§ 54
§ 9	—	§ 66	§ 55, 57, 62
§ 10	§ 12	§ 67	§ 56
§ 11	§ 13	§ 68	§ 57
§ 12—28	— (vergl. §§ 39 ff.)	§ 69	§ 59, 61
§ 29	§ 14	§ 70	—
§ 30	§ 15	§ 71	§ 63
§ 31	—	§ 72	§ 63
§ 32	§ 16	§ 73	§ 64
§ 33, 34	— (vergl. §§ 83 ff.)	§ 74	—
§ 35	§ 17	§ 75	—
§ 36	§ 19	§ 76—87	vergl. §§ 39 ff.
§ 37	§ 20	§ 88	§ 65
§ 38	§ 21	§ 89	§ 66
§ 39	§ 22	§ 90	§ 67
§ 40	§ 23	§ 91	§ 68
§ 41, 42	§ 78	§ 92	§ 69
§ 43	§ 79	§ 93	§ 70
§ 44	§ 80	§ 94	§ 71
§ 45	§ 81	§ 95	§ 72
§ 46	§ 82	§ 96—98	—
§ 47	§ 30	§ 99	§ 73
§ 48	§ 31	§ 100	—
§ 49	§ 32	§ 101	§ 74
§ 50	§ 25	§ 102	§ 75
§ 51	§ 26	§ 103	§ 76
§ 52	§ 27	§ 104	§ 77
§ 53	§ 28	§ 105—115	—
§ 54	§ 29	§ 116	§ 95
§ 55	§ 7	§ 117, 118	§ 2
§ 56	§ 8	§ 119	—
§ 57	§ 9		

Zahl der Wahlberechtigten I. und II. Klasse bei der Kreistagswahl 1881.

Gemeinde.	I. Wahl- klasse.	II. Wahl- klasse.
Oberneuland	55	102
Rochwinkel	48	201
Osterholz	34	211
Horn und Lehe mit Oberblockland	62	146
Bahr	28	108
Sebaldsbrück	6	94
Haftedt	36	715
Schwachhausen	22	228
Borgfeld	66	91
Kattrepel	12	28
Wasserhorst	12	2
Wummefiede	9	—
Niederblockland	34	19
Walle	49	542
Gröpelingen	35	208
Osebshausen	21	77
Mittelsbüren	14	31
Niederbüren	8	4
Grambe	20	64
Grambfermoor	10	12
Burg	6	42
Dungen und Lesumbroß	34	46
Neuenland	19	44
Arsten	35	178
Habenhausen	13	122
Grossland	2	1
Kirchhuchting	20	60
Mittelschuchting	14	40
Brothuchting	4	2
Woltmershausen	23	333
Rablinghausen	12	36
Lankenau	14	28
Strohm	28	62
Seehausen	16	46
Hafenbüren	27	74
Summa	848	3997

Die Klassen sind für die Kreistagswahlen dieselben, wie nach dem Entwurf für die Wahlen zu den Gemeindeausschüssen.

Abol der Wahlberechtigten I und II Klasse bei der Gemeinderwahl 1881

Gemeinde		I. Klasse II. Klasse
Altendorf	102	55
Altendorf	301	48
Altendorf	211	44
Altendorf	146	42
Altendorf	102	38
Altendorf	94	8
Altendorf	715	36
Altendorf	928	32
Altendorf	91	98
Altendorf	98	12
Altendorf	2	12
Altendorf	—	0
Altendorf	19	44
Altendorf	543	19
Altendorf	308	35
Altendorf	71	21
Altendorf	81	14
Altendorf	1	8
Altendorf	63	20
Altendorf	12	10
Altendorf	12	8
Altendorf	10	34
Altendorf	10	19
Altendorf	178	36
Altendorf	122	13
Altendorf	1	2
Altendorf	80	20
Altendorf	10	14
Altendorf	1	4
Altendorf	302	23
Altendorf	98	12
Altendorf	28	14
Altendorf	92	28
Altendorf	10	18
Altendorf	74	21
Summe		812
		3907

Die Klaffen sind für die Wählerangelegenheiten dieselben wie nach dem Gesetz für die Klaffen in den Gemeinderwahlen.